

Förderrichtlinien der Lebenshilfe-Stiftung Tübingen

Zweck der Lebenshilfe-Stiftung Tübingen ist die Hilfe für Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen. Die Stiftung fördert Projekte und Hilfen für Einzelpersonen, die die Inklusion von Menschen mit Behinderungen verbessern. Vorrangig werden Maßnahmen gefördert, die eine selbstbestimmte Teilhabe ermöglichen und neue Wege und Ansätze für Menschen mit Behinderungen eröffnen.

Fördervoraussetzungen

- a) Die Lebenshilfe-Stiftung ist eine regional tätige Stiftung. Förderfähig sind Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz im Kreis Tübingen sowie freigemeinnützige Träger mit Sitz im Landkreis Tübingen.
- b) Mit den Fördermaßnahmen dürfen nur in Übereinstimmung mit der Stiftungssatzung stehende Zwecke verfolgt werden. Dies sind insbesondere Projekte und Maßnahmen in den folgenden Bereichen:
 - Bildung, Kultur und Freizeit
 - selbstbestimmtes Wohnen
 - inklusives Arbeiten
- c) Die Förderungen beziehen sich ausschließlich auf inhaltlich und zeitlich klar abgegrenzte Vorhaben, auf konkrete Hilfsmittelbeschaffungen oder auf bauliche Investitionen (z.B. Maßnahmen zur Barrierefreiheit).
- d) Eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragsteller wird erwartet.
- e) Institutionelle Förderungen (allgemeine Unterstützung eines Vereins, einer Einrichtung) und die Übernahme langfristig laufender Kosten (Miete, dauerhaft angestelltes Personal etc.) sind nicht möglich.
- f) Gesetzliche Ansprüche und öffentliche Fördertöpfe sind vorrangig auszuschöpfen.

Förderantrag

Anträge zur Förderung sind in schriftlicher Form bei der Lebenshilfe-Stiftung Tübingen einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zum Antragsteller und Förderempfänger
- b) Beschreibung des Inhaltes und der Ziele des Projektes bzw. der Maßnahme
- c) Finanzierungsplan (inkl. Angaben der Eigenmittel)
- d) Zeitplan
- e) beantragte Förderhöhe

Bewilligung

- a) Über die Förderung einer beantragten Maßnahme entscheidet bis zu einer Förderhöhe von 500 € der bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates. Über die Förderung von Maßnahmen bzw. Projekten über 500 € entscheidet der Stiftungsrat.
- b) Entscheidungen über Förderanträge werden in schriftlicher Form mitgeteilt.
- c) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- d) Die Bewilligung zur Förderung erlischt mit Verstoß gegen die Förderrichtlinien, insbesondere wenn die Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet werden.

Verwendung der Mittel

Die Förderempfänger sind verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ende des Projektes bzw. der Maßnahme einen abschließenden Verwendungsnachweis einzureichen. Bei Projekten ist ein kurzer Sachbericht erforderlich.

Nicht zweckgemäß verwendete bzw. nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.

Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung der Förderrichtlinien.

Stand: Februar 2025